

**Siebte Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die  
Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)  
- Beitrags- und Gebührensatzung -  
vom 20.12.2017**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Beitrag- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 27. Oktober 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2009, der 2. Änderungssatzung vom 25. November 2010, der 3. Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011, der 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2012, der 5. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015 und der 6. Änderungssatzung vom 09. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

**1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Kosten zur Herstellung des ersten Hausanschlusses werden durch öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch geltend gemacht. Hierzu gehört der Aufwand, der erforderlich ist, das Grundstück an die Versorgungsleitung anzuschließen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen einschließlich der Einmessung des Hausanschlusses in den Bestand des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale werden in der tatsächlich entstandenen Höhe nach den tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten ermittelt und abgerechnet und sind in dieser Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch wird zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe geltend gemacht.“

**2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Stellt der WBV auf Antrag des Beitragspflichtigen für ein Grundstück einen weiteren Hausanschluss her oder beseitigt bestehende Anschlüsse, so hat der Beitragspflichtige dem WBV die Aufwendungen für die Herstellung bzw. Beseitigung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dazu gehört auch die Einmessung des Hausanschlusses in den Bestand des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale. Der Erstattungsanspruch wird zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe geltend gemacht.“

**3. § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 3 gestrichen:**

„... Die Abschlagszahlung ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Wittenburg, den 20.12.2017

gez. Bruno Hersel  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.